

## **Bekanntmachung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung**

### **Richtlinien zur Förderung von Zentren für Innovationskompetenz in den Neuen Ländern**

#### **"Exzellenz schaffen – Talente sichern"**

#### **Zweite Phase der Förderung**

##### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das im Jahr 2002 unter dem Dach der BMBF - Innovationsinitiative „Unternehmen Region“ gestartete Programm „Zentren für Innovationskompetenz: Exzellenz schaffen – Talente sichern“ (ZIK) zielt auf die nachhaltige Etablierung von international leistungsstarken Forschungszentren in den Neuen Ländern. Durch ihre Ausstrahlung und Schwerpunktsetzung, ihre zukunftsfähigen Ansätze zur Nachwuchssicherung und ihre Grenzen überschreitenden Technologie- und Verfahrensinnovationen geben diese bereits heute spürbare Impulse für die Entwicklung Ostdeutschlands.

Die im Jahr 2008 erfolgte Evaluation der ersten sechs Zentren für Innovationskompetenz zeigt, dass von diesen Zentren große Fortschritte bezogen auf die o. g. förderpolitischen Ziele erreicht worden sind. Ihnen ist es nicht nur gelungen, mit den beiden vom BMBF geförderten Nachwuchsgruppen auf ihren speziellen Forschungsgebieten zur internationalen Spitze aufzuschließen. Durch die Umsetzung des jedem Zentrum zu Grunde liegenden strategischen Konzeptes wurde außerdem eine nachhaltige wissenschaftliche Neuprofilierung der sie tragenden Hochschulen angestoßen. Darüber hinaus gehen von den Zentren erste eigene Anstöße für die wirtschaftliche Entwicklung ihrer Regionen aus. So sind mehrere technologieorientierte Unternehmen ausgegründet worden, weitere sind in Planung.

Dennoch sind sich alle beteiligten Experten einig, dass der vergleichsweise kurze Förderzeitraum von fünf Jahren noch nicht ausreicht, um die Zentren dauerhaft in der Spitze der internationalen Forschung zu etablieren. Andere führende Einrichtungen haben hierfür in der Regel mindestens zehn Jahre benötigt, um durch einen länger andauernden wissenschaftlichen Output auf höchstem Niveau die notwendige internationale Sichtbarkeit und Attraktivität zu generieren. Das Gleiche gilt für die angestrebten Technologie- und Verfahrensinnovationen, für die zwar in der Regel die ersten Grundlagen erarbeitet worden sind, die aber vor einer umfassenden wirtschaftlichen Nutzung durch in Frage kommende Unternehmen zunächst noch durch speziell hierauf ausgerichtete Forschungsarbeiten in den Zentren qualifiziert werden müssen.

Diese beiden Aspekte veranlassen das BMBF, den sechs Zentren für Innovationskompetenz der ersten Förderrunde, deren Förderung im Jahr 2010 ausläuft, nach erfolgreicher Begutachtung eine bis zu fünf Jahre umfassende Förderung von jeweils mindestens einer neuen Nachwuchsgruppe zu ermöglichen. Ziel dieser Förderung ist sowohl die dauerhafte Etablierung der Zentren in der internationalen Spitzenforschung als auch die Stärkung ihrer Rolle als Ausgangspunkt für wirtschaftlich erfolgreiche Technologie- und Verfahrensinnovationen in den Unternehmen ihrer Region. Sofern sie unmittelbar dem Erreichen dieser Ziele dienen, sollen dar-

über hinaus auch strategische Investitionen und Verbundprojekte der Zentren mit anderen FuE-Partnern gefördert werden können.

Die Zentren, die sich um diese weitere Förderung bewerben, müssen, ausgehend von einer Soll-Ist-Analyse, zunächst ihre Strategiekonzepte insbesondere in Bezug auf folgende Punkte weiter entwickeln:

- Aktive Gestaltung und Ausbau internationaler Spitzenforschung in dem speziellen Kompetenzfeld des Zentrums unter Berücksichtigung der wichtigsten in- und ausländischen wissenschaftlichen Einrichtungen, die ebenfalls auf diesem Gebiet arbeiten (Wettbewerbsanalyse),
- Qualifizierung und Weiterentwicklung der bisher im Zentrum erzielten Forschungsergebnisse zu Technologie- und Verfahrensinnovationen in den Unternehmen der Region (Zusammenarbeit mit Wirtschaft)
- Weitere Verstärkung der Internationalität durch hierfür ggf. erforderliche Verbesserungen der entsprechenden Rahmenbedingungen und der personellen Besetzung,
- Zusätzliche Impulse zur Nachwuchssicherung durch die weitere Steigerung der Attraktivität des Zentrums für exzellente, junge, aus- und inländische Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, aber auch durch eine enge Verknüpfung zwischen Forschung und Ausbildungsangeboten.

Das BMBF gewährt Zuwendungen als Projektförderung für den obengenannten Zweck nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Ein Anspruch eines Antragstellers oder einer Antragstellerin auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Die Förderung gliedert sich in drei verschiedene Module:

Modul 1 beinhaltet die Förderung von jeweils mindestens einer multidisziplinär zusammengesetzten Nachwuchsgruppe an den sechs Zentren für Innovationskompetenz der ersten Förderrunde des Programms. Die Leiterin bzw. der Leiter dieser Gruppe ist durch ein spezielles Auswahlverfahren zu bestimmen (s. Nr. 7 der Förderrichtlinie). Die Arbeitsgruppe soll Forschungsthemen bearbeiten, die im besonderen fachlichen Fokus des jeweiligen Zentrums angesiedelt sind und direkt zu seiner Etablierung in der internationalen Spitzenforschung beitragen. Wenn jeweils eine weitere Arbeitsgruppe gefördert werden kann, sollte diese sich bevorzugt solchen Forschungsarbeiten widmen, die unmittelbar der Qualifizierung vorhandener Ergebnisse aus der Grundlagenforschung des Zentrums für angestrebte Technologie- und Verfahrensinnovationen möglichst auch in den Unternehmen der Region dienen.

Modul 2 sieht die Förderung strategischer Investitionen der sechs Zentren für Innovationskompetenz der ersten Förderrunde vor, sofern diese im fortgeschriebenen Strategiekonzept begründet und für das Erreichen der förderpolitischen Ziele dieses Programms erforderlich sind.

Modul 3 beinhaltet die Förderung von Verbundprojekten der sechs Zentren für Innovationskompetenz der ersten Förderrunde mit anderen FuE-Partnern, wenn diese Projekte für die dauerhafte Etablierung des Zentrums in der internationalen Spitzenforschung oder für die Vorbereitung von Technologie- und Verfahrensinnovationen in den Unternehmen der Region strategisch notwendig sind.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt für Modul 1 und 2 sind die öffentlichen, nicht gewinnorientierten Hochschulen in den neuen Ländern, an denen seit 2005 Nachwuchsgruppen in einem Zentrum für Innovationskompetenz (ZIK) gefördert werden bzw. die entsprechenden Zentren und ihre Einrichtungen selbst:

- Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald bzw. ZIK FunGene
- Universität Rostock bzw. ZIK celisca
- Universität Leipzig bzw. ZIK ICCAS
- Friedrich-Schiller-Universität Jena bzw. ZIK UltraOptics
- Technische Universität Ilmenau bzw. ZIK MacroNano
- Technische Universität Dresden bzw. ZIK OncoRay

Antragsberechtigt für Modul 3 sind neben den o. a. Hochschulen auch ihre Verbundpartner in den unter Gliederungspunkt 2 dieser Förderrichtlinie beschriebenen Verbundprojekten. Dieses können weitere öffentliche, nicht gewinnorientierte Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und vergleichbare Einrichtungen sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in den neuen Ländern sein.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für eine Förderung ist eine qualifizierte Weiterentwicklung des Strategiekonzeptes der Zentren für Innovationskompetenz aus dem Jahr 2003. Dabei ist insbesondere auf die unter Gliederungspunkt 1 dieser Förderrichtlinie angegebenen Punkte, die bisherigen Entwicklungen im Zentrum für Innovationskompetenz (Soll-Ist-Analyse) und die eigene Position im internationalen Wettbewerb einzugehen.

Eine wesentliche Voraussetzung für eine Förderung zu Modul 1 ist darüber hinaus, dass die Antrag stellende Einrichtung den Nachwuchsgruppen die zur Durchführung ihrer Forschungsprojekte erforderlichen Arbeitsmöglichkeiten (Grundausrüstung an Laborfläche, Geräte und sonstige Infrastruktur) im Zentrum für Innovationskompetenz zur Verfügung stellt und die Leiterinnen / die Leiter der Nachwuchsgruppen in allen projektbezogenen Belangen unterstützt. Vor-

aussetzung ist auch, dass die jeweilige Einrichtung das fortgeschriebene Strategiekonzept umsetzt. Entsprechende Erklärungen der Trägerinstitution sind beizufügen (s. Nr. 7.2 dieser Förderrichtlinie).

Ferner sollen sich Antragsteller(innen), auch im eigenen Interesse, mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen und prüfen, ob das beabsichtigte Projekt spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin soll geprüft werden, inwieweit ergänzend zur nationalen Beantragung ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis dieser Prüfung ist kurz darzustellen.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt für Modul 1 und 2 unter der Voraussetzung, dass sie gemäß Nr. 3 des Gemeinschaftsrahmens der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation nicht als Beihilfe i. S. von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag zu qualifizieren ist.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung, andere Zuwendungsgeber**

Für die Nachwuchsgruppenprojekte werden Zuwendungen als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Projektförderung für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren gewährt.

Bemessungsgrundlage für Forschungsprojekte sind die zuwendungsfähigen zusätzlichen **Ausgaben**, die bis zu 100 % gefördert werden können.

**Zuwendungsfähig** sind pro Vorhaben – je nach technischem Aufwand – die Ausgaben auf der Grundlage der Standardrichtlinien für die Projektförderung des BMBF, und zwar mit folgenden Besonderheiten:

- **Personal** (soweit nicht etatisiert) pro Nachwuchsgruppe:
  - ein(e) Nachwuchsgruppenleiter(in); darüber hinaus
  - Postdoktoranden(innen), Doktoranden(innen), technische Angestellte – insgesamt in der Regel nicht mehr als vier Stellen;
  - eine halbe Stelle für Managementaufgaben der Nachwuchsgruppe (u.a. Budgetierung, Kooperationsanbahnungen, Planen und Durchführen von Evaluationen/Controlling, Patentstrategie, Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Planung von medien- und öffentlichkeitswirksamer Arbeiten); sowie
  - Beschäftigungsentgelte (Studentische und / oder wissenschaftliche Hilfskräfte);
- Der Aufwand für Baumaßnahmen, Großinvestitionen, Rechnerleistungen und Mieten ist nicht zuwendungsfähig.
- Aufträge an Dritte bzw. FE-Fremdleistungen dürfen 10 v.H. der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.
- Während der Projektlaufzeit können pro Vorhaben **projektbezogene Forschungsaufenthalte** gesondert beantragt werden für

- Mitglieder der Nachwuchswissenschaftlergruppe (außer den Technischen Angestellten und Studierenden) im Ausland
- oder Forschungsaufenthalte ausländischer Wissenschaftler/innen und Studierender am jeweiligen Zentrum für Innovationskompetenz.

Projektbezogene Arbeiten und Ziele des Aufenthaltes sowie der zu erwartende Nutzen für das Zentrum sind ausführlich zu begründen. Grundsätzlich wird der Forschungsaufenthalt ausländischer Wissenschaftler/innen und Studierender am Zentrum nur gefördert, wenn

- ihr Lebensschwerpunkt in den vorangegangenen zwei Jahren nicht in Deutschland lag,
- der Arbeits- bzw. Studienschwerpunkt in den vorangegangenen zwei Jahren Themenschwerpunkt des Zentrums gewesen ist und
- Studierende das 28. Lebensjahr nicht vollendet haben.

Die Obergrenze für die Zuwendungsfähigkeit dieses Aufwandes richtet sich nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes. In begründeten Einzelfällen können auf den Forschungsaufenthalt begrenzte Anstellungen für den ausländischen Wissenschaftler/innen beantragt werden.

Die zusätzlichen Personalausgaben von Zuwendungsempfängern, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, können im Rahmen der tariflichen Regelungen als zuwendungsfähig anerkannt werden, soweit die Bediensteten durch diese Ausgaben nicht besser gestellt werden als vergleichbare Bundesbedienstete.

Eine Kumulation von Mitteln der Maßnahme *Zentren für Innovationskompetenz: Exzellenz schaffen – Talente sichern, Zweite Phase* und Fördermitteln anderer Bundesprogramme zur Komplementärfinanzierung innerhalb einzelner Vorhaben ist grundsätzlich nicht gestattet. Inwieweit eine gemeinsame Förderung von Projekten mit anderen öffentlichen Geldgebern erfolgen kann, hängt von der Rechtsform des Antragstellers bzw. von der Art des Vorhabens ab und ist im Einzelfall zu prüfen.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Bestandteil der Zuwendungsbescheide auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF 98).

Bestandteil der Zuwendungsbescheide auf Kostenbasis bei einer Förderung des Moduls 3 werden grundsätzlich die Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF 98).

## **7. Verfahren**

### **7.1. Einschaltung eines Projektträgers**

Mit der Durchführung der Förderaktivität "Exzellenz schaffen – Talente sichern" hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung den Projektträger Jülich (PtJ) beauftragt:

Forschungszentrum Jülich GmbH  
Projektträger Jülich (PtJ), Bereich TRI  
Außenstelle Berlin  
Zimmerstr. 26 - 27  
10969 Berlin  
Tel : 030 201 99 438  
Fax: 030 201 99 412  
E-Mail: k.-d.husemann@fz-juelich.de

Weitere Informationen und Hinweise sind dort erhältlich.

### **7.2 Einreichung des erweiterten Strategiekonzeptes**

In den qualifizierten Weiterentwicklungen der Strategiekonzepte ist insbesondere auf die unter Gliederungspunkt 1 dieser Förderrichtlinie angegebenen Punkte, die bisherigen Entwicklungen im Zentrum für Innovationskompetenz (Soll-Ist-Analyse) und die eigene Position im internationalen Wettbewerb einzugehen und die mittel- bis langfristige Perspektive des Zentrums für Innovationskompetenz darzustellen. Ferner sind die Anforderungen an und die Perspektiven für die Nachwuchsgruppenleitung präzise darzustellen. Eine Erklärung der Trägerinstitution gemäß Nr. 4 dieser Förderrichtlinie und verbindlicher Absprachen bzgl. der Ausstattung der Nachwuchsgruppenleiterstellen (Perspektiven wie Juniorprofessur, Tenure Track oder W2-Professur) sind beizufügen.

Die Fortschreibungen der Strategiekonzepte (max. 40 Seiten einseitig beschrieben, Schriftgrad 12, einzeiliger Abstand) müssen in 15facher Ausfertigung vorgelegt werden; 14 Exemplare sind direkt beim Projektträger unter dem Stichwort „Zentren für Innovationskompetenz, Zweite Phase“ einzureichen. Ein identisches Exemplar muss über das zuständige Kultus- bzw. Wissenschaftsministerium des Sitzlandes des Einreichers beim Projektträger vorgelegt werden. Das zuständige Ministerium kann eine Stellungnahme beifügen.

Die Bewerbungsfrist endet am 31. August 2009.

### **7.3 Auswahl-, Antrags- und Entscheidungsverfahren**

#### **7.3.1 Verfahren zur Begutachtung und Auswahl der erweiterten Strategiekonzepte**

Die Strategiekonzepte werden von einer vom BMBF einberufenen Jury begutachtet und ausgewählt.

### **7.3.2. Bewerbungsverfahren für die Nachwuchsgruppenleiter / -leiterinnen**

Das BMBF beabsichtigt, geeignete Nachwuchswissenschaftler(innen) auch durch eine internationale Bekanntgabe zur Bewerbung aufzurufen. Das Auswahlverfahren ist zweistufig. Zunächst müssen die Bewerber(innen) für den Posten des Nachwuchsgruppenleiters auf dem Postweg eine in deutscher oder englischer Sprache verfasste Bewerbung inkl. einer Projektskizze (s. u.) beim Projektträger (Nr. 7.1) und dem jeweiligen ZIK bis zu einem noch festzulegenden Datum vorlegen. Vorlagefristen gelten nicht als Ausschlussfristen. Verspätet eingehende Projektskizzen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Aus der Vorlage einer Projektskizze können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Vorlageberechtigt sind jeweils ein(e) deutsche(r) oder ausländische(r) Wissenschaftler(in), promoviert oder habilitiert, im Einvernehmen mit der aufnehmenden Hochschule oder Einrichtung. Der/die Wissenschaftler(in) für die grundlagenorientierte Nachwuchsgruppe sollte nicht älter als **35 Jahre** sein. Bewerber(innen), deren Lebensschwerpunkt in den vorangegangenen zwei Jahren in Deutschland lag, müssen eine mindestens zweijährige **wissenschaftliche Berufstätigkeit im Ausland** nachweisen.

Der/die Wissenschaftler(in) für die eventuell zu besetzende Technologie- und Verfahrensinnovationen ausgerichtete Nachwuchsgruppe sollte aus dem Anwendungsbereich kommen und ebenfalls nicht älter als **35 Jahre** sein. Eine mindestens zweijährige **Berufstätigkeit im Ausland** ist wünschenswert.

**Das Bewerbungsschreiben sollte folgendes beinhalten (Ausschlusskriterien):**

**a.) Einen personenbezogenen Teil (max. 5 Seiten), d.h.:**

- Kurzer wissenschaftlicher Werdegang (CV vom Schulabschluss bis heute)
- Geburtsdatum und Nationalität
- derzeitiges Arbeitsverhältnis sowie Angaben zu bisherigen eigenen Arbeiten
- Liste wesentlicher Publikationen und ggf. Patente
- Referenzen
- Darstellung der eigenen Motivation (sog. „Dritte Seite“)

**b.) Eine begutachtungsfähige Projektskizze (max. 10 Seiten) mit:**

- Name des ZIKs und der NWG, auf das, bzw. auf die die Bewerbung erfolgt
- Thema und wissenschaftliche Gesamtzielsetzung des geplanten Forschungsprojekts, das in dem für das ZIK charakteristischen Fachgebiet liegen muss und zur Strategie des ZIKs passt
- anzuwendende Forschungsmethoden sowie wissenschaftliche Bedeutung des geplanten Forschungsvorhabens
- Beschreibung der innovativen Ansätze und des Arbeitsplans

- Vorstellungen der Ressourcenplanung (u.a. wie sollte das Team, das man später leiten will, aufgebaut sein; sollen eigene Nachwuchsforscher/innen mitgebracht werden?)
- Perspektiven langfristiger wirtschaftlicher Verwertungsmöglichkeiten
- Zeit- und Meilensteinplan
- Erfolgsaussichten

Ergänzend ist bei Bewerbungen in deutscher Sprache eine **halbseitige Zusammenfassung der Projektskizze in englischer Sprache** einzureichen.

Dabei sollen Projektskizze und personenbezogener Teil jeweils **ungebunden** und in **Schriftgrad 12** verfasst sein. Die Bewerbungen gehen sowohl an das jeweilige ZIK wie auch an den Projektträger.

### **7.3.3. Entscheidungsverfahren für die Nachwuchsgruppenleiter / -leiterinnen**

Die eingehenden Bewerbungen / Projektskizzen werden zunächst von den ZIKs, dem Projektträger PtJ und dem BMBF (ggf. unter Einholung von externen Gutachten) in einer Vorauswahl bewertet. Die besten werden zu einer Präsentation in englischer oder deutscher Sprache vor einer ggf. international besetzten Jury eingeladen.

Bewertungskriterien sind – neben der Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen – vor allem

- die wissenschaftliche Originalität, aber auch die Realisierbarkeit des Projektes
- die Qualifikation und das Kompetenzprofil der Bewerber/innen
- die Kompatibilität des Projekts mit dem Profil des ZIKs
- die Durchdringung der einschlägigen Wissenschaftsdisziplinen sowie das Innovationspotential.

Die Bewerber(innen) werden jeweils über die Ergebnisse der Bewertungen informiert.

### **7.3.4. Modul 2: Strategische Investitionen**

Maßnahmen für strategische Investitionen, deren Notwendigkeit für die Etablierung in der internationalen Spitzenforschung und für angestrebten Technologie- und Verfahrensinnovationen in der Fortschreibung des Strategiekonzeptes ausführlich zu begründen ist, werden von der Jury (s. Nr. 7.3.1) bewertet. Bei positivem Ausgang erfolgt eine Aufforderung zur Antragstellung durch das BMBF.

Dem Projektträger (s. Nr. 7.1) ist der förmliche Förderantrag bestehend aus einer Vorhabenbeschreibung und den AZA Formularen vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

### **7.3.5. Antragsverfahren für die Nachwuchsgruppen**

Bei positiver Bewertung wird die jeweils aufnehmende Hochschule in einer zweiten Verfahrensstufe zur förmlichen Antragstellung der Nachwuchsgruppen in deutscher Sprache aufgefordert. Für eine zügige Bearbeitung sind die Förderanträge möglichst zwei Monate nach der Auswahl der Projektskizzen und der Nachwuchsgruppenleiter(innen) beim Projektträger einzureichen.

Vordrucke für einen förmlichen Antrag auf Förderung, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internet-Adresse

**<http://www.kp.dlr.de/profi/easy/index.html>**

abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden. Die Nutzung des elektronischen Antragsystems "easy" wird empfohlen.

Über die vorgelegten Förderanträge entscheidet das BMBF nach Prüfung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bei der Auswahl wird insgesamt berücksichtigt, ob und inwiefern geschlechtsspezifische Aspekte im Sinne des 'Gender Mainstreaming' bezüglich der einzelnen Kriterien bedacht worden sind.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie §§ 48 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Das BMBF beabsichtigt, während der Laufzeit dieser zweiten Phase auch die Fortschritte bei der Umsetzung der Erweiterungen des Strategiekonzeptes im Hinblick auf Wirksamkeit künftiger Fördermaßnahmen zu bewerten.

### **7.3.6. Modul 3: Förderung von Verbundprojekten**

Für Verbundvorhaben, die entweder bereits Bestandteil des erweiterten Strategiekonzeptes sind oder deren Notwendigkeit sich im Rahmen der Umsetzung des Strategiekonzeptes herausstellt, ist ein separates Verbundkonzept vorzulegen, das die strategische Notwendigkeit des Verbundes für die Realisierung der förderpolitischen Ziele des Programms ausführlich darlegt. Die Verbundkonzepte werden fachlich geprüft und bei positivem Ausgang erfolgt eine Aufforderung zur Antragstellung durch das BMBF.

Dem Projektträger (s. Nr. 7.1) ist der förmliche Förderantrag bestehend aus einer Verbundvorhabenbeschreibung, einzelnen Vorhabenbeschreibungen der Partner und den Formularen AZA bzw. AZK vorzulegen. Über diesen Antrag wird nach abschließender Prüfung entschieden.

## 8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit dem heutigen Tag in Kraft.

Berlin, den 02. 04. 2009

Bundesministerium für Bildung und Forschung / 114

Im Auftrag



Hans-Peter Hiepe